

 <p>LFL Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft</p>	<p>Antrag auf Genehmigung von Eingriffen an Tieren (Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 VO (EU) 2018/848)</p>	<p>Stand: 01.01.2022 E-Mail: oeko-iem- genehmigungen@lfl.bayern.de</p>
--	--	--

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte, IEM 6
Menzinger Straße 54
80638 München

Antrag: Kupieren von Schwänzen bei Schafen

Antragsteller	
Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Betriebsnummer (InVeKoS)	
Öko-Kontrollstelle	
Telefon/Fax	
E-Mail	

In meinem Betrieb werden ca. Mutterschafe gehalten.
Schafrasse:

Pro Jahr sollen bei ca. Lämmern, die zur Zucht vorgesehen sind, die Schwänze kupiert werden.

Begründung, der Eingriff ist aus hygienischen Gründen erforderlich, weil

- der Schwanz durch weichen Kot bei Futterumstellung und bei Parasitenbefall verschmutzt wird,
- durch starke Bewollung der nasse Schwanz beim Koten nicht ausreichend angehoben werden kann,
- verschmutzte Schwänze zu schwerwiegenden Entzündungen und zu Befall mit Fliegenmaden neigen,
- verschmutzte Schwänze beim Deckakt und beim Ablammen ein erhebliches Risiko für die Tiergesundheit darstellen.

Voraussetzungen:

- Magen-Darm-Parasiten werden ordnungsgemäß bekämpft.
- Es werden nur Lämmer im Alter von unter acht Tagen kupiert.
- Es werden nur Lämmer kupiert, die zur Zucht/Nachzucht vorgesehen sind.
- Der Eingriff erfolgt unter Verwendung elastischer Ringe.
- Es verbleibt ein ausreichend großer Schwanzstummel, der mindestens die Scham bedeckt; mindestens 4, besser 6, Schwanzwirbel verbleiben.
- Der Eingriff wird unter hygienischen Bedingungen und ohne Einklemmen der Schwanzwolle so durchgeführt, dass der Gummiring zwischen den Wirbeln zum Liegen kommt.

Mir ist bekannt, dass

- das sachgerechte Kupieren der Lämmer durch die Öko-Kontrollstelle überprüft wird,
- wesentliche Änderungen (etwa der Tierzahl oder eine Rassenumstellung) einen neuen Antrag erfordern.

Ort, Datum

Unterschrift

Betriebsleiter

Hinweise:

- Alle zutreffenden ankreuzen.
- Der Antrag kann direkt bei der LfL, IEM gestellt werden.
- Die Kosten für den Genehmigungsbescheid zu Eingriffen an Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 VO (EU) 2018/848 – Kupieren von Schwänzen bei Schafen – betragen 30.- €.
- Bestehende Genehmigungen der Kontrollstellen bleiben bis zum Ablaufdatum gültig, allerdings längstens bis zum 31.12.2019.
- Nachfolgeanträge müssen vor Ablauf der Genehmigung gestellt werden.